

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 49 (1976-1977)

Heft: 10

Artikel: Kommt die Kleinschreibung? [Schluss]

Autor: Bruderer, Herbert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommt die kleinschreibung?

(Schluß)

Herbert Bruderer

6.5 Schule und gesellschaft

Den größten nutzen aus einer rechtschreibreform zieht sicher die schule. Die lehrer versuchen mit großer mühe, den schülern die regeln der groß- und kleinschreibung beizubringen, regeln, die sie selbst nur teilweise beherrschen. Sie sind um diese aufgabe nicht zu beneiden: wie sollen sie den kindern etwas begreiflich machen, *das diese gar nicht begreifen können?* Die schüler werden dadurch *viel zu früh mit grammatikalischem Denken belastet*. Unsere «recht»schreibung enthält viel willkürliches und beansprucht das gedächtnis übermäßig. Mit dem verstand ist ihr vielfach nicht beizukommen. Es ist gerade bei den steigenden anforderungen an die schule wenig vernünftig, das unnötige auswendiglernen den kindern noch länger zuzumuten. Der große lernaufwand ist nicht berechtigt. Die zeit könnte für sinnvoller verwendet werden, z. b. für die *spracherziehung* (eine ursache der oft beklagten verarmung unserer sprache und der schwerfälligkeit der rechtssprache ist die vernachlässigung der sprachpflege). Die freude an der muttersprache wird durch die haarspalterei in der groß- und kleinschreibung nicht gefördert. Wenn wir uns mit der gegenwärtigen regelung abgefunden haben, heißt das nicht, daß wir sie den schülern aufzwingen dürfen. Zudem hat sie auch *gesellschaftliche nachteile* zur folge: ehrfurcht vor der schrift, minderwertigkeitsgefühle. Otto von Greyerz hat die großschreibung nicht grundlos als den *hauptgötzen* unserer rechtschreibung bezeichnet.²³ Wir sind hörige der schrift geworden, wir sind in die abhängigkeit des dudens geraten. Unsere festgefahrene «recht»schreibung gilt fälschlicherweise als die einzig richtige. Wie viele leute haben angst, durch fehler bloßgestellt zu werden und greifen daher nicht zur

²³ die enthaltung der hauptwörter, in: O mein heimatland, schweizerische kunst- und literaturchronik, Bern, 1926, seite 198

feder! Die *überbewertung der rechtschreibfähigkeit* hat so weit geführt, daß sie zu einem *maßstab für die intelligenz* geworden ist (diktate in der schule). Diese falsche beurteilung kann eine schwere benachteiligung im berufsleben verursachen. Dies alles, obwohl der *bildungswert der großschreibung äußerst gering ist*. Sogar Goethe hat gestanden, daß er in jedem brief schreibfehler mache und die rechtschreibung seinem schreiber überlasse. Wenn die lehrerschaft mehrheitlich die kleinschreibung wünscht, darf dies nicht als bloße bequemlichkeit gedeutet werden.

Als «nebenerzeugnis» würden auch die fremdsprachigen beim erlernen der deutschen sprache begünstigt. Eine untersuchung Walter Schenkers²⁴ hat gezeigt, daß die kinder *italienischer arbeiter gegenüber schweizerkindern gerade durch die rechtschreibung benachteiligt sind*. Gerade für einen mehrsprachigen staat, wie die Schweiz und für die eingliederung ausländischer arbeitskräfte ist diese erkenntnis bedeutsam.

4. Die abgrenzung der eigennamen

Die eigennamen lassen sich nicht scharf abgrenzen. Dies ist die schwächste stelle der gemäßigten kleinschreibung. Unsere nachbarsprachen haben diese frage nicht befriedigend gelöst. Wir müssen also einen eigenen weg gehen. Wenn es uns gelingt, einfache und klare regeln für ihre abgrenzung zu finden, fällt ein wichtiger einwand der gegner weg: die gemäßigte kleinschreibung sei, im gegensatz zur uneingeschränkten keine vereinfachung. Diese aussage stimmt natürlich höchstens für die eigennamen, also einen *teibereich der groß- und kleinschreibung, der nicht überbewertet werden darf*. Schon heute herrscht bei namen (titeln) und festen begriffen eine *große unsicherheit*, besonders bei der schreib-

²⁴ vgl. nzz, nr. 530, 13. november 1972, seite 29

weise der *eigenschafts-, mittel- und zahlwörter* (vgl. dazu die beispiele im kapitel 2.3). Es wird geltend gemacht, daß vor allem im englischen ein hang zur großschreibung besteht. Auch wenn dies für eigennamen und überschriften zutrifft, ist die kleinschreibung nicht im geringsten gefährdet.

Für die abgrenzung der eigennamen gibt es drei hauptsächliche lösungen:

- alle eigennamen werden groß geschrieben
- nur die personennamen werden groß geschrieben
- alle eigennamen werden klein geschrieben.

4.1 Großschreibung aller eigennamen

Aehnlich wie in den übrigen sprachen werden die eigennamen grundsätzlich groß geschrieben. Um aber ein vielschichtiges regelwerk vermeiden zu können, müßte dem schreibenden in der grenzzone eine *große freiheit* zugebilligt werden. Dies setzt eine großzügige haltung gegenüber «abweichungen» voraus. Sie dürften *keinesfalls als fehler* betrachtet werden. Es wäre dabei ratsam, *in zweifelsfällen klein zu schreiben*. Der ermessensspielraum wäre besonders bei erdkundlichen namen, bezeichnungen von amtsstellen, betrieben, organisationen, werktiteln und geschichtlichen begriffen ziemlich groß. Während manche korrektoren bereit sind, die übergangszone hauptwort/übrige wortarten – mindestens teilweise – freizugeben, lehnen sie jede duldsamkeit bei der abstufung eigennamen/gattungsbegriffe ab. Sie stehen dabei unter dem einfluß des rechtschreibbuchs «guide du typographe romand», das die eigennamen im französischen mit vielen regeln abzugrenzen versucht. Die großschreibung aller eigennamen läßt wegen ihrer unsicherheit zwar zu wünschen übrig, aber auch andere gebiete der rechtschreibung sind unbefriedigend geregelt.

Die Qualität Ihres Unterrichts bestimmen Sie.

Das bessere Lehrmittel gehört dazu.

didacta 77

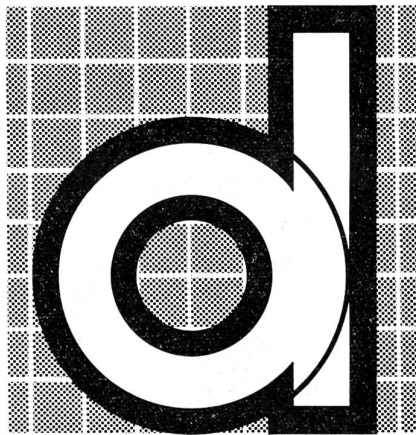
15. Europäische Lehrmittelmesse
7.3. - 11.3. 1977 in Hannover

Unterricht soll interessant sein, soll Wirkung haben — das wünscht jeder Lehrer. Optimaler Unterricht aber benötigt optimale Lehrmittel — zum günstigsten Preis. Das ist wichtig in Zeiten, in denen man mit dem Pfennig rechnen muß. Heute gilt es, mit schmalem Budget das Beste einzukaufen:

Lehrmittel, die wachsendem Lehrstoff und steigenden Ansprüchen an Ausbildung entsprechen.

Was die Zukunft für das effiziente Lehren und Lernen bringt, zeigt die didacta 77 in Hannover, die umfangreichste und vielseitigste Lehrmittelmesse der Welt. Hier präsentiert sich das internationale Lehrmittelangebot lückenlos, umfassend und im übersichtlichen Vergleich.

Mit ca. 600 Ausstellern, in 15 Ausstellungsgruppen, für alle didaktischen Bereiche von der Vorschulerziehung über die Berufs-



bildung bis zur Erwachsenenbildung, von der Grundschule bis zur Universität.

Für alle, die Informationen und Angebote aus der Welt des Lehrens und Lernens suchen, ist die didacta wichtiger Treffpunkt geworden. Sie findet in diesem Jahr zum 10. Mal in der Bundesrepublik statt.

Sie vermittelt Ideen und Anregungen für wirksame Unterrichtsgestaltung, sie bietet einzigartige Chancen zur fachlichen Begegnung zwischen Praktikern und Lehrmittelherstellern, zwischen Lehrern und Wissenschaftlern. Und sie trägt damit auch zur Mitbestimmung der Anwender bei der Lehrmittel-Entwicklung bei.

**Forum der Praxis:
Wer lehrt, muß kommen.**

**An Deutsche Messe-
und Ausstellungs-AG**

**Messegelände
3000 Hannover 82**

Name _____

Straße _____

Ort _____

Ich interessiere mich für nähere Einzelheiten über die didacta 77 und bitte um Zusendung Ihres ausführlichen Besucher-Prospektes. XSE I



A vendre, Suisse française,

**Institut
pour 40 à 50 jeunes gens
(ou filles), complètement
équipé en parfait état et
tout confort**

Parc et terrain de 13.000 m².

**Capital nécessaire pour traiter:
Frs. 500.000.—
après hypothèques.**

**Agence Immobilière,
Claude Butty, Estavayer-Le-Lac,
Téléphone 037 63 24 24**

2. Ausbildungskurs für Fachpersonal im Sehbehindertenwesen

Die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) in Luzern führt im Auftrag des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen (SZB) einen weiteren, 2 Jahre dauernden, berufsbegleitenden Kurs zur Ausbildung und Weiterbildung von Fachpersonal im Sehbehindertenwesen durch. Er richtet sich an Lehrer, Frühberater, Heimerzieher und Sozialarbeiter, die bereits im Sehbehindertenwesen tätig sind oder sich diesem Gebiet zuwenden möchten. — Bestimmte Einzelveranstaltungen können im Sinne einer Fortbildung (im Hörerstatus) besucht werden.

Kursbeginn: Mai 1977
Anmeldeschluß: 15. März 1977

Die Schweiz. Zentralstelle für Heilpädagogik, Alpenstraße 8, 6004 Luzern, Telefon 041 22 45 45 steht gerne (mit Vorzug am Dienstag und Mittwoch) für weitere Informationen zur Verfügung.

Institut auf dem Rosenberg St.Gallen

800 m ü. M.

Schweizerisches Landschul-
heim für Knaben

Primar-Sekundarschule, Real-,
Gymnasial- u. Handelsabteilung.
Spezialvorbereitung für
Aufnahmeprüfung in die Hoch-
schule St.Gallen für Wirtschafts-
u. Sozialwissenschaften u. ETH.

Staatliche Deutsch-Kurse, Offiz.
franz. und engl. Sprachdiplom.
Sommerferienkurse Juli-Aug.

Grundgedanken:

- 1. Schulung des Geistes und
Sicherung des Prüfungserfolges durch Individual-
Unterricht in beweglichen
Kleinklassen.*
- 2. Entfaltung der Persönlichkeit
durch das Leben in der ka-
meradschaftlichen Internats-
gemeinschaft, wobei eine
disziplinierte Freiheit und
eine freiheitliche Disziplin
verwirklicht wird.*
- 3. Stärkung der Gesundheit
durch neuzeitliches Turn-
und Sporttraining in gesunder
Höhenlandschaft (800 m ü. M.)*

Persönliche Beratung durch die
Direktion:
*Dr. Gademann, Dr. Schmid,
G. Pasch*



4.2 Großschreibung der personennamen

Wolfgang Ebert schlägt in seinem aufsatz «Groß oder klein?»²⁵ vor, nur die personennamen groß zu schreiben. Nach seinen darlegungen lassen sich nur vor- und familiennamen eindeutig abgrenzen. Daher *schränkt er die eigennamen auf personennamen ein*. Dies schlägt auch Heinrich Matzinger²⁶ vor. Die nachteile dieser lösung: in allen arten der eigennamen kommen personennamen vor. In bezeichnungen für gebäude, straßen, ortschaften, berge, waren usw. würden sie klein geschrieben, das heißt derselbe personennamen wird einmal klein, einmal groß geschrieben. Der übergang von personennamen zu gattungsbegriffen ist eine frage der sprachgeschichtlichen entwicklung. Viele personennamen sind zu gattungsbegriffen, viele gattungsbegriffe (und eigenschaftswörter) zu personennamen geworden. *Die grenze zwischen gattungsbezeichnungen und personennamen ist fließend*. Bei vielen «verblaßten» eigennamen sind wir uns der herkunft gar nicht mehr bewußt. Dies gilt sowohl für eingliedrige als auch für mehrgliedrige eigennamen und für die von den personennamen abgeleiteten eigenschafts- und zeitwörter. *Jede einteilung in gattungsbegriffe und personennamen enthält daher zwangsläufig widersprüche und vermag zweifelsfälle nicht auszuschließen*. Das druckgewerbe legt aber großen wert auf die schreibsicherheit.

4.3 Kleinschreibung aller eigennamen

Einen ausweg bietet die folgende lösung: alle eigennamen, mit der ausnahme der bezeichnungen für Gott, werden klein geschrieben. Die großschreibung von «Gott» und sinnverwandter begriffe läßt sich nur außersprachlich begründen. Sie sollte daher auf ein mindestmaß einge-

²⁵ Die deutsche rechtschreibreform, bausteine zu einem selbständigen urteil, Stuttgart 1955, seiten 50-70 und in: Der deutschunterricht, 1955

²⁶ rechtschreibung, mitteilungen des bundes für vereinfachte rechtschreibung, november 1968, seite 7 f.

schränkt (man denke an kraftwörter!), andern religionen müßte das gleiche recht eingeräumt werden. Mit dieser regelung dürften, außer für den sonderfall «Gott» alle zweifel und jede willkür der abgrenzung beseitigt sein. Mißverständnisse sind aus dieser lösung nicht zu befürchten (schlimmstenfalls könnten zweideutige fälle *in anführungszeichen gesetzt oder in schrägschrift gedruckt werden*). Sprachlich ist dies – bei der gemäßigten kleinschreibung – die einfachste und einwandfreieste regelung. Sie schließt viele unnötige schwierigkeiten von vornherein aus, gewährleistet die *schreibsicherheit* und damit die einheitlichkeit. Dieser vorschlag dürfte aber vor allem am *gefühlsmäßigen widerstand* scheitern. Manche leute messen nämlich der schreibweise ihres namens eine hohe bedeutung zu. Die *namenrechtlichen probleme* ließen sich jedenfalls lösen.

In der werbung stößt man auf eigennamen jeglicher art, die – allerdings aus nichtsprachlichen gründen – klein geschrieben werden. Sie erschweren das verständnis nicht. Auch der fernschreiber schreibt alle eigennamen klein.

Wird die zweite lösung (großschreibung der personennamen) gewählt, so müssen willkürliche entscheidungen möglichst vermieden werden. Eine möglichkeit der abgrenzung: vor- und familiennamen werden, wenn sie allein stehen, groß geschrieben. In allen zusammengesetzten und mehrgliedrigen namen werden sie aber klein geschrieben, desgleichen eingliedrige personennamen, die als gattungsbegriffe gebraucht werden. Diese regelung ist nicht schwieriger als die bisherige schreibweise der eigennamen. Da es grundsätzlich nicht möglich ist, personennamen und gattungsbegriffe immer eindeutig voneinander zu scheiden, müßten die zweifelsfälle dem ermessens des einzelnen überlassen werden.

Die wahl der lösung hängt im wesentlichen davon ab, ob wir mehr wert auf die schreibsicherheit oder die hervorhebung der eigennamen legen.

5. Rechtslage

Nach dem geltenden recht ist der bund nicht zuständig, die kleinschreibung für die ganze deutsche Schweiz als verbindlich zu erklären. Es fehlt eine entsprechende Zuständigkeitsnorm in der bundesverfassung. Hingegen könnte sich die eidgenossenschaft über einen *staatsvertrag* (artikel 8 der bundesverfassung) mit den übrigen deutschsprachigen ländern verpflichten, die kleinschreibung einzuführen, was dann auch für die kantone gelten würde. Doch kommt dieses außergewöhnliche verfahren, das über die eidgenössischen räte führt und bei einer dauer von über fünfzehn jahren oder bei unkündbarkeit des staatsvertrags einen volksentscheid nicht ausschließt (art. 89 abs. 4 bv), kaum in frage. Diese unbefriedigende rechtsordnung erschwert zwar die rückkehr zur kleinschreibung, ist aber kein unüberwindliches Hindernis. Wir haben im deutschen sprachraum eine *einheitliche schreibweise*, obwohl der bundesrat durch seinen beschluß vom 18. juli 1902 *nur die bundesverwaltung* verpflichten konnte, die regeln des rechtsschreibendens einzuhalten. Die kantone werden dem bund gewiß folgen, wenn er – nach rücksprache mit ihnen – die kleinschreibung in der bundesverwaltung (einschließlich der armee, der beiden technischen hochschulen, der sbb und der pttbetriebe) einführt. Ein ähnlicher fall, in dem die bestimmungen des bundes trotz beschränkter gültigkeit freiwillig gesamtschweizerisch übernommen worden sind, ist die landeshymne. Wahrscheinlich werden auch die kantone dem beispiel des bundes folgen und nur noch die anrede «frau» (anstelle von «fräulein») benutzen. Das rechtliche vorgehen ist etwas langwierig, da weder der bund noch die kantone «vorpellen» wollen; jeder wartet auf den andern.

Die neuen bildungsartikel (art. 27 und 27bis bv) ermöglichen dem bund, beschlüsse über das bildungswesen zu fassen, die das ganze land binden. So kann er bestimmungen über die *zusammenarbeit zwischen*

den kantonen erlassen und die zahlung von bundesbeiträgen von ihr abhängig machen. Dies betrifft allerdings nur die *schulen und nicht die kantonalen und gemeindeverwaltungen*. Die ausführungsgesetzgebung würde aber vermutlich viel zeit beanspruchen. Zudem könnte für ein bundesgesetz oder einen bundesbeschluß eine volksabstimmung verlangt werden. Daran könnten auch unsere französisch- und italienischsprechenden mitbürger teilnehmen, die von dieser frage nur am rand berührt werden. Aus diesem sprachlich-erzieherischen gegenstand würde eine politische gelegenheit. Wir dürfen daher von den neuen bildungsartikeln in dieser beziehung nicht zuviel erwarten.

Auch nach einer allgemeinen einführung der neuen schreibweise in schule und verwaltung bleiben die *verlage, die presse und der einzelne bürger in ihrem privaten gebrauch frei, wie dies auch bei der gegenwärtigen regelung der groß- und kleinschreibung der fall ist*. Das einfachste mittel, die kleinschreibung einzuführen, wäre eine *verordnung des bundesrats, das heißt eine anweisung an die bundesverwaltung,*

und eine absprache mit den kantonen.

6. Schlußfolgerungen

Die jahrzehntelangen bemühungen um eine rechtsschreiberneuerung lassen vermuten, daß diese fragen so lange aufgeworfen werden, bis sie zufriedenstellend gelöst sind. Deshalb ist es nicht ratsam, die einführung der kleinschreibung noch länger aufzuschieben.

Die groß- und kleinschreibung ist nur ein teil der rechtsschreibung. Natürlich sind mit dem verzicht auf die großschreibung der hauptwörter *keineswegs alle «recht»schreibschwierigkeiten* aus der welt geschafft. Auch nach einer reform wird es noch fehler geben. Es gibt nämlich noch andere unbefriedigend geregelte zustände: *die dehnungszeichen, die silbentrennung, die zeichensetzung, die doppelformen, die schreibweise der fremdwörter und die zusammen- oder trennschreibung*. Die bisherigen reformbestrebungen haben aber deutlich gemacht, daß die zeit für die neuregelung dieser bereiche *noch nicht gekommen ist. Daher beschränken sich die jetzigen bemühungen auf den übergang zur klein-*

schreibung. Sie verursacht die *kleinste änderung* und verlangt den geringsten aufwand. Das umlernen ist fast mühelos.

Manche gründe sprechen für, manche gegen die großschreibung. Aber *die vorteile der kleinschreibung überwiegen ihre nachteile zweifellos*. Dank der vielen wissenschaftlichen arbeiten über die groß- und kleinschreibung können wir auf weitere zeitraubende untersuchungen verzichten. Nur noch einzelne fragen sind zu klären, z. b. die abgrenzung der eigennamen. Jetzt braucht es vor allem entschlossenheit. Die Schweiz hat die reform lange zeit gehemmt. Wie wäre es, wenn unser land – falls sich die deutschsprachigen länder nicht einigen können – *mit dem guten beispiel voranginge?* Obwohl die deutsche Schweiz nur ein randgebiet des deutschen sprachraums ist, ist *keine spaltung* zu befürchten. Der grundvertrag zwischen beiden deutschen staaten und die anerkennung der DDR durch die Schweiz ermöglichen eine unmittelbare zusammenarbeit mit Ostdeutschland. Daraus ist eine beschleunigung der reform zu erwarten.

Eidgenössische Maturitätsprüfungen

Prüfungsorte und -daten für das Jahr 1977

Prüfungsart	Lugano	Zürich	Lausanne	Locarno	St.Gallen	Neuenburg
1. Erste Teilprüfungen	14.–18.2.	21.–25.3.	22.–25.3.	4.– 8.7.	5.– 9.9.	6.– 9.9.
2. Zweite Teilprüfungen						
– schriftlich	7.–11.2.	15.–18.3.	15.–18.3.	22.–28.6.	30.8.– 2.9.	30.8.– 2.9.
– mündlich	14.–18.2.	28.–30.3.	28.3.– 1.4.	4.– 8.7.	12.–14.9.	12.–16.9.
3 Gesamtprüfungen						
– schriftlich	7.–11.2.	15.–18.3.	15.–18.3.	22.–28.6.	30.8.– 2.9.	30.8.– 2.9.
– mündlich	14.–18.2.	31.3.– 2.4.	28.–30.3.	4.– 8.7.	15.–17.9.	12.–14.9.
4. Ergänzungsprüfungen für Schweizer mit ausländischen Maturitätsausweisen						
– schriftlich	7.–11.2.	15.–18.3.	15.–18.3.	22.–28.6.	30.8.– 2.9.	30.8.– 2.9.
– mündlich	14.–18.2.	31.3.– 2.4.	25.–26.3.	4.– 8.7.	15.–17.9.	9.9.77

Aenderungen der Daten müssen vorbehalten werden.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind bis zu folgenden Terminen dem Amt für Wissenschaft und Forschung, Eidg. Maturitätsprüfungen, Wildhainweg 9, Postfach 2732, 3001 Bern, einzureichen:

für Lugano	(Prüfungssprache Italienisch)	15. Dezember 1976	Bern, 8. November 1976
für Zürich	(Prüfungssprache Deutsch)	15. Januar 1977	
für Lausanne	(Prüfungssprache Französisch)	15. Januar 1977	
für Locarno	(Prüfungssprache Italienisch)	1. Mai 1977	
für St.Gallen	(Prüfungssprache Deutsch)	30. Juni 1977	
für Neuenburg	(Prüfungssprache Französisch)	30. Juni 1977	

Eidgenössisches Departement des Innern
 Amt für Wissenschaft und Forschung
 Bildungswesen und wissenschaftlicher Nachwuchs